

Pachtvertrag: Sömmerungsweide

Verpächter : Burgschaft von
Vertreten durch ihren Präsident und Sekretär Herren und

Pächter : Herr

1. Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Okt. 1985

Art.1 Pachtobjekt

Bezeichnung	In Normalstössen
Plan der Parzelle Nr.... gemäss Anhang	
...	...

* Ein Normalstoss entspricht der Sömmerung einer Raufuttergrossvieheinheit (RGVE) während 100 Tagen.

Art. 2 Pachtdauer, Kündigung und Verlängerung der Pacht

2.1 Pachtdauer

Die Pachtdauer beträgt 6 Jahre (Art. 7 LPG). Der Pachtantritt ist bei Sömmerungsbeginn auf den _____ festgelegt und der Pachtvertrag erlischt am Ende der Sömmerungssaison _____.

2.2. Pachtauflösung und Pachtverlängerung

- Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr (Art.16 LPG). Ansonsten läuft der Pachtvertrag zu denselben Bedingungen weiter (Art.8 LPG). Eine kürzere Pachtdauer untersteht der kantonalen Bewilligung.
- Die Pachtauflösung entspricht am ersten Mal dem Ende der Sömmerung_____.
- Die Bestimmungen bzgl. einer vorzeitigen Kündigung sind im Art. 17 und folgenden des LPG geregelt.
- Im Falle einer Betriebsauflösung des Pächters, kann sich die Burgschaft bzgl. des Nachfolgers äussern.

Art. 3 Pachtzins

- Der Pachtzins beträgt : CHF in Worten Franken pro Stoss, das macht CHF... .. pro Jahr.
- Der Pachtzins ist jährlich nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Art. 4 Bewirtschaftung

Der Pächter verpflichtet sich, das Weideland mit der nötigen Sorgfalt zu bewirtschaften und für eine dauernde Ertragsfähigkeit zu sorgen, indem bedarfsgerecht gedüngt wird.

Art. 5 Ordentlicher Unterhalt

- 1 Regelmässige Arbeiten gehen zu Lasten des Pächters.
- 2 Für den ordentlichen Unterhalt von Wegen, Wasserleitungen, Drainagen und Brunnen liefert der Verpächter das Material, der Pächter die Arbeit und die Transportmittel.

Art. 6 Unterpacht

Der Pächter darf den Pachtgegenstand, teilweise oder ganz, nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters in Unterpacht geben.

Art. 7 Zahlungsrückstand des Pächters

Ist der Pächter während der Pachtzeit mit einer Zinszahlung im Rückstand, so kann ihm der Verpächter schriftliche androhen, dass der Pachtvertrag in sechs Monaten aufgelöst sei, wenn der ausstehende Zins bis dahin nicht bezahlt sei. (Art. 21 LPG).

2. Vertragliche Bestimmungen bezüglich der Bewirtschaftung**Art. 8 Herkunft der Nutztiere**

Der Tierbestand des letzten Jahres vor Pachtbeginn ist relevant. Der Pächter kann diesen Bestand gemäss Normalbesatz frei ergänzen, unter Berücksichtigung der aktuellen Weidebestösser.

Art. 9 Reglement

Der Pächter verpflichtet sich an die kantonale Weisung betreffend Sömmerung, welche im Frühjahr im Amtsblatt des Kantons Wallis publiziert wird, zu halten.

Art. 10 Sömmerungsbeiträge

Die Sömmerungsbeiträge, falls nichts anderes schriftlich hinterlegt und im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung ist, werden vollständig dem Pächter, der die Unterhaltsarbeiten gemäss Art. 5 des vorliegenden Vertrags gewährleistet, ausbezahlt.

Art. 11 Quellenschutzzone

Der Pächter verpflichtet sich bei der Bewirtschaftung die Bedingungen bzgl. Quellenschutzzone zu respektieren (Siehe Anhang: Bewirtschaftungsplan).

3. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Streitigkeiten

Falls Streitigkeiten über den vorliegenden Pachtvertrag entstehen, können die Parteien das kantonale Amt für Beratung und Viehwirtschaft als Schlichtungsorgan einberufen.

Art. 13 Schiedsgericht

Falls keine Einigung gemäss Art. 12 gefunden werden konnte, ernennt jede Partei einen Experten. Diese beiden Experten ernennen einen Schiedsrichter. Das Vorgehen findet sich in der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 – ZPO; SR 272.

Gerichtsstand ist der Wohnort des Pächters.

Art. 14 Ergänzungsrecht

Die Bestimmungen des LPG gelten als Ergänzung zum vorliegenden Vertrag.

Ort und Datum : , le

DER VERPÄCHTER

DER PRÄSIDENT :

DER SEKRETÄR:

.....

.....

DER PÄCHTER

.....

Dieses Modell wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Es kann je nach Benutzer und allfälligen Gesetzesänderungen nach der Niederschrift angepasst werden. Der Autor lehnt jegliche Haftung ab.